

**10 Thesen  
zur Neuorganisation für die Fürsorgeleistung Ar-  
beitslosengeld II (SGB II)**

**„Kommunale Lösung statt Zentren für Arbeit und  
Grundsicherung (ZAG)“**

Juli 2009

**Ansprechpartner:**

**Abteilung Arbeitsmarkt**

T +49 30 2033-1400


arbeitsmarkt@arbeitgeber

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

## Zusammenfassung

### 10 Thesen zur Neuorganisation im SGB II

1. Mit den Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) sollen die bisherigen Arbeitsgemeinschaften von Arbeitsagenturen und Kommunen ausdrücklich durch eine Grundgesetzänderung fortgeführt werden. Damit würde der Irrweg der Mischverwaltung fortgesetzt und zementiert. Diese hat sich in der Praxis der vergangenen Jahre vielfach leider als gesetzlich organisierte Verantwortungslosigkeit herausgestellt. Mit den neu vorgesehenen Gremien und Verfahren würden die jetzigen Arbeitsgemeinschaften sogar noch unübersichtlicher, komplizierter und bürokratischer. Es bliebe grundsätzlich bei den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu den Arbeitsgemeinschaften kritisierten „systemimmanenten Blockademöglichkeiten und Kompromisszwängen“.
2. Die ZAG würden damit das wichtigste Ziel für die Organisationsreform verfehlen, klare Zuständigkeiten und damit auch klare Verantwortlichkeiten für Erfolg und Misserfolg herzustellen. Unter dem Dach der auch rechtlich nach außen einheitlich handelnden ZAG würde zwar der Eindruck der „Leistung aus einer Hand“ erweckt. Tatsächlich agieren in den ZAG weiterhin aber zwei getrennte Leistungsträger, die auf die Mitwirkung des anderen Partners angewiesen sind, um eine möglichst optimale Leistung für Arbeitslose erbringen zu können. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass sowohl Bundesagentur für Arbeit (BA) wie auch Kommunen in ihren Aufgabenbereichen jeweils das Letztentscheidungsrecht in Form von Weisungsrechten erhalten sollen. Denn die nur einheitlich zu erbringende Integrationsleistung gegenüber dem Langzeitarbeitslosen bzw. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beruht weiterhin auf den intern zusammen zu führenden Leistungen von Arbeitsagentur und Kommune, für die es an der Schnittstelle keine klare Verantwortung und Entscheidungsbefugnis gibt.
3. Deshalb muss bezweifelt werden, dass die ZAG den vom Bundesverfassungsgericht aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes abgeleiteten Anforderungen entsprechen. Danach muss „der Bürger aber wissen können, wen er wofür – auch durch Vergabe oder Entzug seiner Wählerstimme - verantwortlich machen kann“. Angesichts der fortbestehenden gegenseitigen Abhängigkeiten von BA und Kommunen für eine erfolgreiche Leistungserbringung in den ZAG ist unschwer vorzusagen, dass im Falle von Schlechtleistungen ein „Schwarzer Peter-Spiel“ einsetzen wird: Die Arbeitsagenturen werden zur Erklärung des Misserfolges auf den unzureichenden Einsatz der sozialintegrativen Instrumente durch die Kommunen, die Kommunen auf die unzureichende Arbeitsmarktintegration durch die Arbeitsagenturen abstellen.
4. Aus diesen Gründen ist auch zu befürchten, dass die fortbestehenden Aktivierungsdefizite im SGB II nicht überwunden werden können. So wichtig und richtig das mit Hartz IV verfolgte Ziel der „Leistung aus einer Hand“ ist, so groß sind zugleich die Bedenken, wenn dazu bei ungeklärter Gesamtverantwortlichkeit zwei in ihrer Struktur und Kultur so unterschiedliche Behörden wie kommunale Verwaltung und Arbeitsagenturen




zusammenwirken müssen. Mit der Konzeption der ZAG werden weder die Kompetenzen der BA noch die der Kommunen voll entfaltet, weil eine klare Verantwortungszuweisung fehlt. Damit kann der im SGB II-Bereich erforderliche Leistungssprung wohl kaum erreicht werden. Der internationale Vergleich der Langzeitarbeitslosigkeit zeigt, dass die Probleme in Deutschland ganz offensichtlich hausgemacht sind und welcher gewaltige Handlungsbedarf am Arbeitsmarkt gerade in diesem Segment immer noch besteht.

5. Mit den ZAG würde ein großer Schritt auf dem Weg zu einem Mega-Bundessozialamt unter zentralistischer Steuerung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) getan. Länder und Kommunen hätten in den ZAG eine relativ schwache Stellung. Das BMAS dagegen besäße nach dem bisherigen Konzept für die ZAG kumulierte Eingriffsmöglichkeiten auf allen Ebenen und damit eine dominierende Position. Dabei ist im Bereich der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II genau das Gegenteil dringend notwendig: Die Problemlagen im Bereich der Fürsorgeempfänger sind so extrem komplex und unterschiedlich, dass ihnen mit einem Höchstmaß an Dezentralität und Individualität begegnet werden muss. Ein Mega-Bundessozialamt vermag das nicht zu leisten. Zugleich wäre mit der Neugründung von 370 ZAG in Form rechtlich selbstständiger Behörden gegenüber Kommunen einerseits und BA andererseits ein enormer bürokratischer Aufwand verbunden, den das BMAS selbst in einem früheren Eckpunktepapier vom 23. September 2008 als „kaum vertretbar“ und „den Bemühungen von Bund und Ländern zum Bürokratie-

abbau zuwider laufen(d)“ bewertet hatte.

6. Für die Erreichung des richtigen Ziels der „Leistung aus einer Hand“ bei klaren Verantwortlichkeiten gibt es deshalb keine Alternative zu einer einheitlichen kommunalen Zuständigkeit bei engstmöglicher Kooperation mit den Arbeitsagenturen. Um Langzeitarbeitslosigkeit bzw. dauerhafte Hilfebedürftigkeit zu überwinden, müssen jugend-, sozial-, familien-, bildungs- und sogar städtebaupolitische Maßnahmen gezielt mit arbeitsmarktpolitischer Förderung ineinander greifen. Zudem muss die Problemlösung in vielen Fällen schon lange in Angriff genommen werden, bevor sich die eigentliche arbeitsmarktpolitische Integrationsaufgabe überhaupt erst stellt. Die erforderliche ganzheitliche Unterstützung und gesellschaftliche Integration von Menschen ist ureigene Aufgabe der kommunalen Ebene. Dies widerspricht nicht der sinnvollen engen Einbindung der Arbeitsagenturen auf Vertragsbasis in ihren Kompetenzfeldern wie Vermittlung und allen anderen arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen.
7. Mit dem Gesetzentwurf zu den ZAG sollen zwar die bestehenden 69 Optionskommunen dauerhaft zugelassen werden. Ohne verfassungsrechtliche Absicherung könnte ihr Bestand dennoch gefährdet sein. Auf der anderen Seite wird aber auch die unveränderte Fortführung des bisherigen Modells der Optionskommunen den notwendigen Anforderungen für Erfolg versprechende Strukturen im SGB II nicht gerecht. Denn es fehlen in den Gesetzentwürfen Regelungen, die auch die Optionskommunen auf ausreichende Transparenz ihres Handelns sowie eine Steuerung der eingesetzten Finanzmittel des Bun-



des nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit verpflichten.

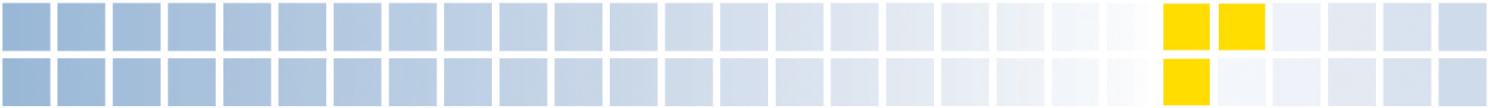
8. Angesichts der großen Bedeutung, die mittlerweile die so genannten Arbeitsgelegenheiten („1-Euro-Jobs“) gewonnen haben und der davon ausgehenden erheblichen Gefahren für reguläre Arbeitsplätze, ist es dringend notwendig, verpflichtend örtliche Beiräte einzuführen, wie dies BDA und DGB bereits seit langem fordern. Nur unter Beteiligung der lokalen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter können Arbeitsgelegenheiten kontrolliert eingesetzt und Wettbewerbsbeeinträchtigungen durch öffentliche Beschäftigung vermieden werden. Zwar fordert der Gesetzentwurf zu den ZAG generell die Einrichtung von Beiräten. Erforderlich sind dazu aber auch die Verpflichtung der SGB II-Träger, für vollständige Transparenz gegenüber den Beiräten zu sorgen, sowie die Ausstattung der Beiräte mit einem Vetorecht. Ohne eine solche Ausgestaltung und das klare Commitment aller Beteiligten, auf Maßnahmen zu verzichten, deren Wettbewerbsverzerrung bzw. Verdrängung privater Anbieter nicht ausgeschlossen werden kann, wären die Beiräte lediglich inakzeptable Feigenblätter.

9. Die BDA hat für die Ausgestaltung der von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft geforderten kommunalen Lösung für das SGB II folgende Ausgestaltungsvorschläge gemacht, die auch Voraussetzung für die Erfolgsmöglichkeit des Modells sind:

- Grundgesetzlich wird die Übertragung der Ausführung der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II einheitlich auf die Kommunen ermöglicht. Die Kommunen können die Aufgabe selbst ausfüh-

ren, aber auch die Arbeitsagenturen wie andere Dritte ganz oder teilweise durch Vereinbarungen gegen Kostenerstattung in die Aufgabenerledigung einbinden und so deren Kernkompetenzen nutzen.

- Die Finanzierungslasten für die staatliche Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II bleiben wie bisher verteilt. Der Finanzierungsanteil des Bundes wird aus Vereinfachungsgründen auf Basis einer verfassungsrechtlichen Ausnahmeregelung direkt an die Kommunen weitergeleitet.
- Bei den Kommunen muss ein finanzielles Eigeninteresse an einer bestmöglichen Leistung entstehen, indem sie bei erfolgreicher Politik zur Eindämmung und Verminderung der Zahl der Arbeitslosengeld II-Bezieher Überschüsse aus einem Budget für die Arbeitslosengeld II-Leistungen behalten und für andere kommunale Zwecke frei einsetzen dürfen, andererseits bei geringeren Eingliederungszahlen einen negativen Saldo (im Regelfall) aber auch selbst ausgleichen müssen.
- Die BA schafft in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) im SGB II-Bereich ebenso wie im SGB III-Bereich bundesweit eine vollständige Transparenz über Maßnahmen, Kosten und Wirkungen. Dazu müssen die Kommunen die entsprechenden Daten liefern. Die BA gewährt den Kommunen in einer Übergangsphase eine intensive Beratung und Unterstützung für eine bestmögliche Ausführung der Aufgaben anhand der Kriterien von Wirkung und Wirtschaftlichkeit. Sofern bei einzelnen Kommunen offensichtliche Schwie-



rigkeiten bei der Aufgabenbewältigung fortbestehen, übernimmt die BA eine „Coachingrolle“, wobei sie allerdings nicht als verlängerter Arm des BMAS, also nicht als bundesunmittelbare Behörde mit Fachaufsicht des BMAS tätig wird.

10. Die dringend notwendige bessere Aktivierung der Hilfebedürftigen erfordert zwar eine möglichst baldige Lösung der offenen Organisationsfrage im SGB II. Dies ist aber überhaupt kein Grund für eine übereilte Einführung der ZAG: Unabhängig davon, dass die ZAG sogar eine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo darstellen würden, gibt es auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes keinen Grund für eine überhastete Entscheidung. Für die Arbeitsgemeinschaften besteht bis zum Ende des Jahres 2010 eine Rechtsgrundlage auf der die Arbeit fortgeführt werden kann. Deshalb besteht ausreichend Zeit, politisch eine bessere, langfristig tragfähigere Lösung als das jetzt vorliegende ZAG-Modell für die SGB II-Neuorganisation zu finden.